

Ergebnisniederschrift

**über die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren für die geplante Netzverstärkung zwischen Dollern und Landesbergen (Projekt 24 des Netzentwicklungsplans / Projekt 7 nach dem Bundesbedarfsplangesetz).
Vorhabenträger: TenneT TSO GmbH, Bayreuth.**

Datum, Ort: 10. Dezember 2014, im Landgasthaus „Zur alten Linde“ in Hamersen.
10:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Teilnehmer/innen: siehe Teilnehmerliste

Leitung: Herr Dr. Panebianco (ArL Lüneburg)

Protokollführung: Frau Nitz, Herr Rczeppa (ArL Lüneburg)

TOP 1 Begrüßung und Einführung

Herr **Dr. Panebianco** begrüßt die Anwesenden und stellt die Vertreter des Vorhabenträgers und des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg als verfahrensführende obere Landesplanungsbehörde vor. Es folgt eine Selbstvorstellung der Konferenzteilnehmer/innen. Im Anschluss gibt Herr **Dr. Panebianco** einen kurzen Ausblick über den geplanten Ablauf der Veranstaltung; Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung gibt es nicht

Herr **Dr. Panebianco** führt einleitend aus, dass der geplante Ersatzneubau der 220-kV-Leitungen zwischen Stade und Landesbergen 2012 im Netzentwicklungsplan definiert und 2013 im Bundesbedarfsplan rechtsverbindlich beschlossen wurden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens (ROV) ist der 120 km lange Streckenabschnitt zwischen Dollern und Landesbergen und der Standort für das neu zu errichtende Umspannwerk Wechold. Da es sich bei der geplanten 380-kV-Freileitung um einen Ersatzneubau handelt, soll diese nach Möglichkeit in der Trasse der bestehenden 220 kV- Leitung realisiert werden. In Teilen der Bestandstrasse werden jedoch Wohnhäuser überspannt, oder es befinden sich Wohnhäuser dichter an der Trasse, als nach aktuellem Landesraumordnungsprogramm zulässig ist. Aus diesem Grund sind Alternativen für diesen Teil des Trassenverlaufs zu suchen, die im Raumordnungsverfahren zu untersuchen und vergleichend zu bewerten sind.

Herr **Dr. Panebianco** weist darauf hin, dass die Option einer Teil-Erdverkabelung für den Ersatzneubau Stade- Dollern- Landesbergen vom Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen wurde.

Weiter berichtet Herr **Dr. Panebianco**, dass im Vorfeld der Antragskonferenz eine frühzeitige Information der Bürger/innen durch insgesamt 6 Infomärkte stattgefunden hat. Er dankt dem Vorhabenträger für die frühe und breite Information der Öffentlichkeit zum geplanten Vorhaben.

Herr **Dr. Panebianco** erklärt weiter, dass das Raumordnungsverfahren nach Rücksprache mit den Unteren Landesplanungsbehörden vom ArL Lüneburg als Oberer Landesplanungsbehörde übernommen wurde, da 5 Landkreise betroffen sind und das Vorhaben von überregionaler Bedeutung ist.

Ein Vorscopingtermin hat am 4.9.2014 stattgefunden. Gemäß NROG ist die Antragskonferenz auch ein Scopingtermin für die Umweltverträglichkeitsprüfung, die ein Bestandteil des Raumordnungsverfahrens ist.

Im weiteren erläutert Herr **Dr. Panebianco** die gesetzliche Grundlage, den Verfahrensablauf und die Bindungswirkung des Raumordnungsverfahrens (vgl. Anlage 1).

TOP 2 Beschreibung des Vorhabens

Herr **Dr. Gramatte** stellt sein Unternehmen, die TenneT TSO GmbH, Bayreuth, vor. Er weist darauf hin, dass TenneT als Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag zum Netzausbau und sicheren Betrieb hat. Er erläutert die Rahmenbedingungen der Netzausbauplanung und zeigt den aktuellen Stand der Planung auf. Er macht deutlich, dass eine Erdverkabelung auf Grund der derzeit geltenden Rechtslage für dieses Vorhaben nicht eingefordert werden kann.

Projektdarstellung

Herr **Dr. Gramatte** beschreibt das Projekt, das im Bundesbedarfsplan als Nr. 7 und im Netzentwicklungsplan als Nr. 24 geführt wird. Dabei handelt es sich um die Maßnahmen 71 (Stade – Sottrum), 72 (Sottrum – Wechold) und 73 (Wechold – Landesbergen). Er erläutert, dass der räumliche Abschnitt Stade-Dollern der Maßnahme 71 nicht Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens ist, da für diesen Bereich bereits ein Planfeststellungsverfahren angelaufen ist, das nach Änderung der Projektgrundlagen derzeit ruht.

Technische Angaben zum Vorhaben

Herr **Dr. Gramatte** stellt die technischen Eckdaten des Vorhabens vor (s. Anlage 2, Folien 9 - 13). Auf Nachfrage von Herrn **Heinsohn** (Jägerschaft Dollern) weist Herr **Dr. Gramatte** hinsichtlich möglicher Geräuschentwicklungen darauf hin, dass aufgrund kleiner Unebenheiten auf der Oberfläche der Leiterseile bei feuchten Wetterverhältnissen ein vernehmbares Knistern entstehen kann. Durch die Bündelung von vier Leiterseilen werden diese Geräuschentwicklungen minimiert. Die Grenzwerte nach der TA Lärm (45 dB in der Nacht, 20 m neben der Leitung) werden eingehalten. Hierzu macht Herr **Heinsohn** (Jägerschaft Dollern) darauf aufmerksam, dass im Bereich eines Maststandortes in der Gemeinde Dollern ein „metallisches Klappern“ zu vernehmen ist. Herr **Dr. Gramatte** ist dieses Phänomen nicht bekannt, er bittet Herrn Heinsohn um Benennung des Maststandortes, um den Hinweis an die Techniker weiter geben und evtl. Abhilfe schaffen zu können.

Herr **Gros** (NLWKN Lüneburg) fragt nach, ob die bestehende 380-kV-Leitung erhalten bleibt, was Herr **Dr. Gramatte** bejaht.

Herr **Arndt** (Gemeinde Ahlerstedt) weist auf die möglicher Weise hinzukommende Leitung des SuedLinks hin und fragt in diesem Zusammenhang nach, ob beide Leitungen ggf. auf einem Gestänge gebündelt werden können. Eine Mitnahme der vorhandenen 380-kV-Leitung auf gleichem Gestänge ist nach Aussage von Herrn **Dr. Gramatte** aus technischen Gründen nicht möglich. Hierzu zählen die Versorgungssicherheit, die zu hohe Leistung auf einem System und die erforderliche Abschaltung des gesamten Netzes bei Reparaturen.

Allein Leitungen mit höchstens 4 Systemen (Wechselstrom) sind zur Zeit auf einem Gestänge realisierbar.

Herr **Gros** (NLWKN Lüneburg) bittet um Prüfung, ob die Kumulationswirkung der Maßnahme Dollern-Landesbergen mit dem Suedlink bereits im ROV zu berücksichtigen ist.

Hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes fragt Frau **Vogt** (LK Rotenburg) nach der Höhe der Masten. Herr **Dr. Gramatte** gibt eine durchschnittliche Masthöhe von 50 bis 55 m an.

Herr **Gros** (NLWKN Lüneburg) möchte wissen, ob die Mastabstände und -standorte der Bestandsleitung von der neuen Freileitung beibehalten werden können. Dies wird von Herrn **Dr. Gramatte** verneint, da die 380-kV-Leitung größere Mastabstände ermöglicht und somit gegenüber der Bestandsleitung deutlich weniger Maststandorte erforderlich sind. Es wird seitens der Trassenplaner/innen versucht, die Maststandorte zu parallelisieren, allerdings muss dies mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgestimmt werden.

Herr **Dr. Gramatte** gibt die Breite des Schutzstreifens mit 35 bis 65 m an. Herr **Samel** (Forstamt Rotenburg) möchte die Schutzstreifenbreite innerhalb von Wäldern verringert wissen. Hierzu erklärt Herr **Dr. Gramatte**, dass eine Waldüberspannung grundsätzlich möglich ist. Bei der Überspannung eines Waldes sind jedoch i.d.R. Masthöhen von ca. 90 m erforderlich, um die Sicherheitsabstände zu den Baumkronen einzuhalten.

Frau **Vogt**, Landkreis Rotenburg, gibt den Hinweis, dass aus Gründen der Eingriffsminimierung der Schutzabstand zwischen parallel geführten Leitungen so gering wie möglich sein sollte. Herr **Dr. Gramatte** erwidert, dass der Schutzabstand von der Höhe der Masten und den Abständen der Masten untereinander abhängig ist. Bei der Bestandsleitung stehen die Masten ca. 250 m auseinander, bei der neuen Leitung werden es ca. 400m sein. Dies hat zur Folge, dass weniger Masten aufgestellt werden müssen und das Landschaftsbild weniger beeinträchtigt wird.

Herr **Müller**, Gemeinde Deinste, weist auf die Situation im Bereich Deinste hin. Hier verläuft eine Bahnstromleitung zwischen einer 220- kV-Leitung und einer 380-kV-Leitung. Herr **Dr. Gramatte** benennt die Möglichkeit, bestehende Bahnstrom-Leitungen auf den neuen Masten mitzunehmen.

Herr **Hipp**, Landvolk Rotenburg- Verden, fragt nach den Abständen zu Höfen im Außenbereich. Herr **Dr. Gramatte** erläutert, dass im LROP Abstände von 200 m als Grundsatz der Raumordnung festgelegt sind. Grundsätze der Raumordnung sind der Abwägung zugänglich.

Herr **Gros**, NLWKN Lüneburg, gibt zu bedenken, dass der Zeitplan recht eng ist und vor allem die Untersuchung der Varianten mehr Zeit erfordern könnte.

Herr **Müller**, Gemeinde Deinste, möchte wissen, ob ein Parallelbetrieb mit einem Provisorium geplant ist oder erst der Neubau und anschließend ein Komplettabriss erfolgt. Herr **Dr. Gramatte** stellt dar, dass zwischen den Umspannwerken Dollern und Sottrum ein Neubau mit anschließendem Abbau der Bestandsleitung in Betracht kommt. Zwischen den Umspannwerken Sottrum und Landesbergen soll hingegen mit einem Provisorium gearbeitet werden, weil die 220-kV-Leitung während der Bauphase der neuen Leitung in Betrieb bleiben muss.

Planungsleit- und Planungsgrundsätze

Herr **Dr. Gramatte** macht den Unterschied zwischen Planungsleitsätzen und Planungsgrundsätzen deutlich. Während es sich bei Planungsleitsätzen durch Gesetz / Verordnung verbindlich geregelte Vorgaben handelt, die immer zu beachten sind, und von denen Abweichungen allenfalls ausnahmsweise zulässig sind, unterliegen die Planungsgrundsätze der Abwägung. So gehört beispielsweise die Einhaltung von mind. 400 m zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans als Ziel der Raumordnung zu den Planungsleitsätzen und die Einhaltung von mind. 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich zu den Planungsgrundsätzen (siehe Anlage 2, Folien 14 – 17). Herr **Dr. Gramatte** hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass der Ersatz der bestehenden 220 kV-Leitung in der heutigen Trasse ein vorhabensbezogener Planungsgrundsatz ist. Der gesetzliche Auftrag von TenneT ist die „Ertüchtigung“ der bestehenden 220-kV-Leitung.

Zeitplanung

Für die Erstellung der Unterlagen für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens (ROV) kalkuliert Herr **Dr. Gramatte** einen Zeitraum von sechs Monaten ein, so dass diese etwa Mitte 2015 vorgelegt werden können. Nach Prüfung der Unterlagen durch das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg könnte das ROV Anfang des 3. Quartals 2015 eingeleitet und voraussichtlich gegen Ende des 1. Quartals 2016 abgeschlossen werden. Herr **Gros** (NLWKN Lüneburg) erwartet, dass die Untersuchung der Varianten nach einheitlichen Kriterien stattfindet und sieht aus diesem Grunde den Zeitplan kritisch.

Um eine zügige Durchführung des ROV erreichen zu können, bittet Herr **Dr. Panebianco** die Teilnehmer/innen, bereits jetzt auf erkennbare Probleme hinzuweisen und den Vorhabenträger bei der Erarbeitung von Lösungen zur Minimierung von Raumkonflikten zu unterstützen.

TOP 3 Darstellung der Ergebnisse der Vorplanungsphase

Raumordnerische Voruntersuchung

Herr **Peschke** (Grontmij GmbH) stellt die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und die Ergebnisse der Raumwiderstandsanalyse vor (Anlage 2, Folien 21 bis 24). Fragen und Hinweise der Anwesenden werden während der Präsentation beantwortet und aufgenommen.

Herr **Grotthoff** (LK Stade) weist auf das RROP des LK Stade hin, in dem geplante Windparks als Vorranggebiete dargestellt sind. Die Einstufung von Vorranggebieten für Windenergiegewinnung in die Raumwiderstandsklasse (RWK) III ist seiner Meinung nach für ein Ziel der Raumordnung zu gering. Weil der Landkreis für die Windenergie ausreichend Raum verschaffen muss, ist eine Einschränkung seiner geplanten Vorranggebiete nicht hinnehmbar. Hierzu erläutert Herr **Siebert** (Grontmij GmbH), dass es sich in den vorgelegten Unterlagen nur um eine erste relative Klassifizierung handelt. Vorhandene Windenergieanlagen (WEA) werden zudem anders betrachtet als geplante. Herr **Sonnwald** (SG Marklohe) hält die Einstufung der 200-m Abstände zur Wohnbebauung in der gleichen Kategorie (RWK III) wie Grünflächen bzw. Windenergieanlagen, zwischen denen man noch eine Trasse planen könne, für nicht angemessen.

Herr **Gros** (NLWKN Lüneburg) bemängelt die Einstufung der Schutzgebiete mit offenem Status in die Kategorie II. Bei diesen Gebieten kann es sich auch um Schutzgüter von europäischer oder landesweiter Bedeutung handeln. Als zweiten Punkt kritisiert er die Ein-

stufung der EU- Vogelschutzgebiete in die Kategorie I, während FFH- Gebiete, die ebenfalls auf Grund europäischer Vorgaben ausgewiesen werden, in die Kategorie II fallen.

Herr **Samel**, Forstamt Rotenburg, fragt nach, warum ein Abstand von 400m zu Windenergieanlagen eingehalten werden muss. Herr **Peschke** trägt vor, dass dieser Wert nur ein Richtwert sei. Tatsächlich fordere die entsprechende DIN einen Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers, falls keine schwingungsdämpfenden Maßnahmen eingebaut würden.

Frau **Vogt**, Landkreis Rotenburg, hält es für erforderlich, dass Waldgebiete hinsichtlich Ihrer Größe und Qualität unterschieden werden.

Herr **Dr. Panebianco** weist darauf hin, dass es sich bei der benannten Tabelle um die Grundlage für eine erste Raumbetrachtung handelte, die der Erstellung der Raumwiderstandsanalyse diene. Eine Differenzierung der Belange und Vorschläge für deren Abwägung erfolgen erst in den Verfahrensunterlagen zum ROV.

Herr **Peschke** berichtet, dass als Ergebnis der Raumwiderstandsanalyse Korridorvarianten erarbeitet wurden.

Trassenkorridor-Varianten

Herr **Peschke** stellt die Trassenkorridor-Varianten vor. So ist im Bereich Sottrum als Ergebnis der Raumwiderstandsanalyse eine Variante (blau) entwickelt worden, die die Bestandstrasse in Richtung Osten verlässt (vgl. Anlage 2, Folie 26).

Herr **Gros** (NLWKN Lüneburg) bemängelt, dass mit dem Verlassen der Bündelung ein bislang unberührter Raum in Anspruch genommen wird. Herr **Dr. Panebianco** merkt dazu an, dass gegen die Bündelung mit der Bestandstrasse bei Sottrum der 400 m Abstand zur Wohnbebauung als Ziel der Raumordnung spricht. Er weist zudem darauf hin, dass es mittelfristig auch zu einer Ertüchtigung der bestehenden 380kV- Trasse kommen dürfte; in diesem Zuge könne durch Bündelung mit der neuen Trasse außerhalb der Ortslage eine deutlich verträglichere Lösung erreicht werden.

In diesem Zusammenhang fragt Frau Jungemann, Landkreis Rotenburg, nach, ob es schon konkrete Planungen zur Verstärkung der 380kV- Leitung gibt. Laut Herrn **Dr. Gramatte** gibt es noch keine gesetzliche Grundlage zur Verstärkung der Leitung, er bestätigt aber die Sichtweise des Landkreises, dass bei der Neutrassierung der Leitung das mögliche spätere Verlegen der 380-kV-Bestandstrasse mitbedacht werden soll.

Auch im Bereich Langwedel bereitet der 400-m-Abstand zur Wohnbebauung im Bereich der Bestandstrasse Probleme, weshalb Lösungswege gesucht wurden. Als Ergebnis der Raumwiderstandsanalyse ist eine Variante (blau) entwickelt worden, die die 380-kV-Bestandstrasse in Richtung Osten verlässt (vgl. Anlage 2, Folie 27). Problematisch werden hier das zu querende Landschaftsschutzgebiet und die wertvollen Bereiche der Weserniederung. Frau **Jungemann** fragt nach, inwieweit auch die Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Leitung als Variante mit betrachtet wird. Herr **Dr. Panebianco** weist darauf hin, dass die bestehende 380-kV-Trasse in den Bereichen, wo sie eine Bündelung mit der 220-kV-Bestandsleitung verlässt, als Variante mit betrachtet wird. Herr **Siebert** weist in diesem Zusammenhang auf die Probleme mit dem zu querenden FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ hin, die eine intensive Abwägung erforderlich machen.

Herr **Peschke** stellt die durch die Aktualisierung des 400-m-Puffers bei Amedorf notwendig gewordene Anpassung der Trassenvariante (blau) vor (Anlage 2, Folien 30 - 31). Auf die Standortsuche für ein Umspannwerk im Raum Wechold / Hoya geht er ein und weist auf die damit verbundenen Auswirkungen auf die anzuknüpfenden Anschlussleitungen hin (Anlage 2, Folie 32).

Infomärkte

Herr **Peschke** erläutert den Umgang mit den im Rahmen der Infomärkte eingereichten Trassenvorschlägen und weist darauf hin, dass diese Vorschläge erst in das Kartensystem des Planungsbüros übertragen, dann auf Konflikte mit den vorhandenen Raumwiderständen überprüft und nach Möglichkeit entsprechend angepasst wurden. Von den rd. 40 Trassenkorridor-Vorschlägen, die vielfach ähnliche Verläufe beschrieben, wurden im Ergebnis 11 zusätzliche Varianten/-abschnitte in die Unterlage für die Antragskonferenz aufgenommen. Am Beispiel der Situation im Bereich Verden zeigt Herr **Peschke** auf, dass der Vorschlag IV A / IV B problematisch ist, da die Querung des 400m-Puffers um Wohnbereiche hiermit nicht gelöst, sondern nur verlagert wird (siehe Anlage 2, Folie 35). Außerdem sind aus planerischer Sicht größere „Umwege“ einer Trassenführung nachteilig, wenn sich kleinräumige Lösungen anbieten.

Herr **Dr. Panebianco** fragt, ob im Falle einer Parallelführung mit der bestehenden 380-kV-Leitung die ebenfalls hier verlaufende 110 kV-Leitung mit auf das Gestänge der neu geplanten Leitung aufgenommen werden kann. Dies wird vom Vertreter der EON Avacon Netz GmbH, Herrn **Steinkopf**, als Möglichkeit grundsätzlich bestätigt, die Voraussetzungen seien jedoch im konkreten Fall zu prüfen; es dürften zudem keine Nachteile für die EON Avacon Netz GmbH entstehen. Herr **Siebert** hebt noch einmal die für die „blaue“ Variante (östl. Cluvenhagen) gegebenen Raumwiderstände (Geestkante, Querung eines LSG, geringe Abstände zur Wohnbebauung) hervor und schätzt in diesem Zusammenhang die mögliche Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung („orangene“ Variante, Parallellage zur 380-kV-Leitung) positiv ein (siehe Anlage 2, Folie 36).

Herr **Brandt** als Bürgermeister des Fleckens Langwedel weist darauf hin, dass die Bestandsleitung heute Häuser überspannt; eine Querung des Siedlungsriegels in der Bestandstrasse, zwischen Etelsen und Cluvenhagen, sieht er daher als kaum realisierbar an. Herr **Sonnwald** (SG Marklohe) besteht darauf, nicht alle Varianten im Bereich Wietze und Penningsehl im Vorwege auszuschließen und deshalb auch eine Bündelung mit der 380-kV-Leitung als Variante zu berücksichtigen. Herr **Dr. Gramatte** verweist in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Vorgabe aus dem Gesetz („Ertüchtigung“ einer Bestandsleitung) und das planerische Ziel der Konfliktlösung im Bereich der Bestandstrasse; erst wenn dies nicht möglich sei, werden alternative Varianten einbezogen. Auf die Frage von Frau **Jungemann**, ob bei Unterschreitung des Siedlungsabstandes ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist, antwortet Herr **Dr. Panebianco**, dass Zielausnahmeregelungen nach LROP bestehen. Sollten die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme dieser Regelungen im Einzelfall nicht gegeben sein, kann geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens vorliegen. Ein entsprechendes Verfahren ist jedoch nur im Ausnahmefall und bei Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen denkbar.

TOP 4 **Methodisches Vorgehen und Vorschlag zum Untersuchungsrahmen**

Herr **Peschke** erläutert das grundsätzliche methodische Vorgehen (Anlage 2, Folien 45 bis 50).

Bei den Untersuchungsinhalten zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vermisst **Herr Gros** (NLWKN Lüneburg) Aussagen zur Kompensation und zum Kompensationsumfang, der in dieser Größenordnung evtl. raumbedeutsam sein kann. Zudem wünscht er sich eine Kompensation innerhalb des (Korridor-) Raumes. Herr **Peschke** weist darauf hin, dass eine Bilanzierung erst im Rahmen der Planfeststellung erfolgt, da wichtige Bemessungsgrundlagen, wie die Ausdehnung des Schutzstreifens oder die Größe der versiegelten Fläche noch nicht bekannt sind.

Herr **Dr. Panebianco** regt an, eine grobe Vorabschätzung der erforderlichen Größenordnung für Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen, soweit dies nach jetzigem Planungsstand möglich ist, und in den Unterlagen zum ROV abzubilden.

Frau **Vogt**, Landkreis Rotenburg, fragt nach, ob Hochwasserschutz Teil der raumordnerischen Betrachtung ist. Herr **Peschke** erläutert, dass Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete im Planfeststellungsverfahren untersucht werden.

Frau **Vogt**, Landkreis Rotenburg, weist darauf hin, dass die Trassenvarianten bestehende Kompensationsmaßnahmen betreffen könnten. So ist ein größeres Gebiet unter der Hochspannungsleitung als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff eines Windparks in das Landschaftsbild ausgewiesen, die einen Riegel von ca. 200 m Breite zur geplanten Leitung bildet. Außerdem weist **Frau Vogt** auf einen Konfliktschwerpunkt im Bereich Osterboitzen hin. Dort ist eine größeres Wiesen-Weihevorkommen. Sie schlägt eine Bauzeitenplanung vor. Herr **Peschke** führt aus, dass die Fachplaner bereits über diese Information verfügten.

Herr **Dr. Gramatte** merkt an, dass der Rückbau der alten Trasse bei der Bemessung des Kompensationsbedarfs mit einzubeziehen sei.

Herr **Hipp**, Landvolk Rotenburg-Verden, fragt nach, wie der Umfang der Kompensationsmaßnahmen ermittelt wird. Herr **Peschke** verdeutlicht, dass neben dem Eingriff in das Landschaftsbild u.a. die direkte Versiegelung durch die Maststandorte, die Schutzstreifen, in denen der Gehölzaufwuchs eingeschränkt wird, und die temporäre Beeinträchtigung während der Bauphase, etwa durch Bauwege, zugrunde gelegt werden. Herr **Dr. Gramatte** ergänzt zum Aspekt der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, dass es für die Bewertung des Landschaftsbildes einen Leitfaden in Niedersachsen gibt. In der Regel erfolgt die Kompensation von Landschaftsbild-Eingriffen über Ersatzgeldzahlungen.

Frau **Vogt**, Landkreis Rotenburg, weist darauf hin, dass sich der Landschaftsrahmenplan in Aufstellung befindet. Es liegen neue Erkenntnisse vor, deren Vorab-Herausgabe jedoch noch zu klären ist. Herr **Dr. Panebianco** wünscht sich eine möglichst frühzeitige Information des Vorhabenträgers zu den veröffentlichungsfähigen Daten.

Herr **Gros**, NLWKN Lüneburg, fragt, warum eigene Kategorien für die Bewertung des Landschaftsbildes geplant sind. In den Landschaftsrahmenplänen sind bereits Kategorien festgelegt. Für eine Vergleichbarkeit sind gleiche Kategorien und gleiche Methoden zu wählen. Herr **Siebert**, Grontmij GmbH, erläutert, dass eigene Erhebungen nur durchgeführt werden, wenn keine ausreichend detaillierten Daten zur qualitativen Unterscheidung von

Flächen für die Variantenbewertung vorliegen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Maßstab des Landesrahmenplanes unzureichend ist.

Herr **Gros**, NLWKN Lüneburg, teilt mit, dass bei der Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen bereits Biotopkartierungen vorgenommen werden und für das ROV herangezogen werden sollen. Herr **Siebert** ergänzt, dass Werte und Funktionen eines Naturraumes in der Regel aus den Raumordnungsplänen und Landschaftsrahmenplänen entnommen werden. Eigene Biotopkartierungen werden erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgenommen und erfolgen nach dem Biotopkartierschlüssel. Herr **Gros**, NLWKN Lüneburg, empfiehlt den Kartierschlüssel des NLÖ bzw. von Drachenfels et.al. und hinsichtlich avifaunistisch bedeutsamer Räume den Kartierschlüssel von Südbeck et.al zu verwenden.

Herr **Samel** fordert, die Waldflächen nicht nur als Biotop zu betrachten, sondern auch als landschaftsprägende Elemente zu sehen. Er fragt nach, ab welcher Flächengröße Waldflächen in die Betrachtung mit einfließen. Herr **Peschke** hebt hervor, dass bereits kleine Waldflächen mit betrachtet werden. Es werden nicht nur Luftbilder ausgewertet, sondern auch die Atkis-Daten zur Flächennutzung herangezogen.

Herr **Gros**, NLWKN Lüneburg fragt, wie die Populationsbestimmung planungsrelevanter Arten für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgen soll. Herr **Siebert** erwidert, das ein Verbotstatbestand auf Raumordnungsebene nicht bestimmbar ist. Dies erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren.

Herr **Sonnwald**, Samtgemeinde Marklohe, fordert, dass Varianten nicht schon deshalb ausgeschlossen werden dürfen, weil sie schlechter bewertet werden als die Bestandstrasse, denn es soll unter Berücksichtigung der möglichen Verlegung der 380kV- Leitung die bessere Gesamtlösung gefunden werden. Herr **Dr. Panebianco** führt aus, dass handfeste Argumente für das Ausscheiden von Varianten notwendig sind. Eine Variante, die nicht genehmigungsfähig ist, kann jedoch im weiteren Verfahren der Unterlagenerarbeitung in einem ersten Prüfschritt ausgeschieden werden.

Herr **Sonnwald** hebt eine kommunale Forderung hervor, wonach die Kompensationszahlungen in der Region verbleiben sollen. Hierzu ergänzt Herr **Siebert**, dass die Ausgleichsbilanzierung in die Landkreise gelenkt wird und die Weiterverteilung Sache der Landkreise sei. Herr **Sonnwald** sieht mit der „Überbündelung“ mit dem SuedLink die mögliche Gefahr eines terroristischen Anschlages und fordert die räumliche Trennung der Leitungen.

TOP 5 Hinweise der Teilnehmer/innen, Diskussion

Die Hinweise der Teilnehmer/innen wurden bereits in den TOPs 2 bis 4 eingebracht und erörtert. Auf Nachfrage gibt es keine weiteren Hinweise seitens der Teilnehmer/innen.

TOP 6 Weiteres Vorgehen

Herr **Dr. Panebianco** weist darauf hin, dass noch bis zum 15. Januar 2015 Hinweise zum Untersuchungsrahmen beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg abgegeben werden können. Der Untersuchungsrahmen wird in der Folge fertig gestellt und gemeinsam mit dem Ergebnis-Protokoll an die Teilnehmer versandt. Die vorgestellten Präsentationen (Anlagen 1 und 2) werden über die Webseite des Amtes für regionale Landesentwicklung

online verfügbar gemacht. Das gleiche gilt für das Protokoll und den abschließend festgelegten Untersuchungsrahmen.

Herr **Dr. Panebianco** erläutert, dass das ArL Lüneburg nach Erhalt und Prüfung der Unterlagen das Raumordnungsverfahren einleiten wird und die Beteiligten Gelegenheit erhalten, ihre Stellungnahmen abzugeben. Die öffentliche Auslegung ist für das 3. Quartal 2015 geplant, in diesem Zeitraum sollen durch TenneT weitere Infomärkte für die Öffentlichkeit durchgeführt werden. Im Anschluss findet ein Erörterungstermin statt. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens bildet die Landesplanerische Feststellung.

Frau **Jungemann**, Landkreis Rotenburg, fragt nach, ob es in den Antragsunterlagen eine Filtermöglichkeit nach Landkreisen geben wird, um sich schneller in den Unterlagen orientieren zu können. Herr **Peschke** kündigt an, dass dies für die einzelnen Schutzgüter möglich sein wird. Die Variantenbetrachtungen werden jedoch teilweise landkreisüberschreitend sein, so dass hier eine Betrachtung nach Landkreisen nicht möglich ist.

gez.
Dr. Panebianco

gez.
Nitz / Rczeppa

für die Sitzungsleitung

für die Ergebnisniederschrift

Anlage 1: Präsentation des ArL Lüneburg vom 10./11.12.2014

Anlage 2: Präsentation der TenneT TSO GmbH vom 10./11.12.2014

Beide Anlagen finden sich online unter:

http://www.arl-lg.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/strategie_planung/raumordnung/raumordnung-und-landesplanung-125532.html